

## **Handlungsalgorithmus zur Bearbeitung von Verlegungsflügen**

### **1. Aufgaben des Krankenhauses bei der Vorbereitung eines Lufttransportes**

#### **1.1. Ärztliche Feststellung der medizinischen Indikation für einen Lufttransport**

- 1.1.1 Kategorie Notfallrettung (Notfallpatient)
- 1.1.2 Kategorie Interhospitaltransport (Intensivpatient bzw. vergleichbar)
- 1.1.3 Kategorie Krankentransport (Patient)

#### **1.2 Ärztliche Feststellung der Dringlichkeit des Lufttransportes** ausschließlich anhand der medizinischen Indikation

1.2.1 **SOFORT**  
Höchste Dringlichkeit; in der Regel Sekundärtransporte im Rahmen der Notfallrettung

1.2.2 **DRINGLICH**  
Ohne vermeidbare Verzögerungen; in der Regel Verlegungen von Intensivpatienten

1.2.3 **PLANBAR**  
Vorlaufzeit ist in bestimmten Grenzen und nach Absprache über mehrere Stunden oder Tage variierbar

#### **1.3 Klärung der Aufnahmebereitschaft des Zielkrankenhauses** für den zu verlegenden Patienten

1.4 **Abstimmung der Kostenübernahme für den Lufttransport** mit der jeweiligen Krankenkasse/Berufsgenossenschaft bei Verlegungsflügen, die nicht unter der Indikationsstellung „Notfallrettung“ durchgeführt werden; immer planbaren Flügen.

#### **1.5 Herstellung der Transportfähigkeit des Patienten**

1.6 **Anmeldung des Lufttransportes** für alle sofortigen, dringlichen und planbaren Flüge entsprechend Dienstanweisung Nr. IV.2 und VI.1 direkt bei der Zentralen Koordinierungsstelle Cottbus.  
Erforderliche Daten:

#### 1.6.1 Patientendaten

#### 1.6.2 Indikation und Dringlichkeit

#### 1.6.3 Während des Lufttransportes erforderliche medizinische Maßnahmen:

- Intensivüberwachung
- Narkose
- Beatmung
- Katecholamine
- Reanimationsbereitschaft
- Drainagen
- Anzahl Infusionsspritzenpumpen bzw. Infusionspumpen
- Besonderheiten.

#### 1.6.4 Verlegender Arzt (Name, Erreichbarkeit)

#### 1.6.5 Verlegendes Krankenhaus

#### 1.6.6 Zielkrankenhaus

### 2. Aufgaben der Zentralen Koordinierungsstelle bei der Vorbereitung eines Lufttransportes

#### 2.1 Zuständige Luftrettungsleitstelle

2.1.1 **Die Luftrettungsleitstelle Cottbus** ist rund um die Uhr zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung und die Durchführung folgender Lufttransporte:

- Intensivtransporte mit Intensivtransporthubschraubern und Rettungshubschraubern
- Verlegungsflüge mit ITH und RTH
- Nachtflüge
- Vermittlung von Lufttransporten mit Flugzeugen
- Vermittlung von SAR-Hubschraubern über die SAR-Leitstelle Münster
- Alle unter 2.1.2 aufgeführten Flüge, wenn der regional zugeordnete Rettungshubschrauber nicht zur Verfügung steht.

2.1.2 Die regional bestimmten Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordneten **Luftrettungs- leitstellen** (Nr. III.1.1 bis III.1.4 und Nr. III.1.5.1 und III.1.5.2 der Dienstanweisung) sind von Sonnenaufgang (frühestens 07.00 Uhr) bis Sonnenuntergang zuständig für die Durchführung folgender Lufttransporte bis maximal 2 Stunden Einsatzdauer mit einem Rettungshubschrauber und Zuweisung durch die Zentrale Koordinierungsstelle

- Primärtransporte
- sofortige Sekundärtransporte
- ggf. Weiterleitung der Anforderungen von Verlegungsflügen an die Zentrale Koordinierungs-  
stelle

## **2.2 Entgegennahme der Anmeldung eines Lufttransportes vom verlegenden Krankenhaus**

**2.3 Klärung** anhand der Meldedaten, **welche Luftrettungsleitstelle zuständig ist.** Nach Ein- satzentscheidung sofortige Weiterleitung an die zuständige Luftrettungsleitstelle und bei eigener Zuständigkeit unverzügliche Einleitung der Flugvorbereitung und -durchführung.

**2.4. Alarmierung der Besatzung** des für den Flug vorgesehenen Luftrettungsmittels.

**2.4.1** Bei Einsatz eines RTH zum Primärtransport oder zum sofortigen Sekundärtransport im eigenen RTH-Versorgungsbereich muss hinsichtlich der Flugvorbereitung in der Regel nach den Kriterien der Notfallrettung verfahren werden, d.h., der RTH startet sofort (2 Minuten Dispositionszeit) oder unverzüglich nach einem orientierenden Gespräch zwischen dem Hubschrauber-Arzt und dem verlegenden Arzt.

**2.4.2** Bei allen anderen Verlegungsflügen ist nach Alarmierung der Besatzung des für den Flug vorgesehenen Luftrettungsmittels eine Flugvorbereitung erforderlich, die insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:

- Einleitung des Arzt-Arzt-Gespräches zwischen dem Hubschrauber-Arzt und dem verlegenden Arzt zur medizinischen Vorbereitung des Fluges,
- Einleitung der fliegerischen Vorbereitung des Fluges durch den Piloten (meteorologische Bedingungen, Flugplan, Zeitplan, ...),
- Logistische Vorbereitung des Fluges durch den Leitstellendisponenten.

## **2.5. Datenerfassung**

Alle für den Verlegungsflug relevanten Informationen des Piloten und des Hubschrauber- Arztes sowie die von der Zentralen Koordinierungsstelle erhobenen Daten (Landeplätze am Start- und Zielkrankenhaus, Patiententransport zwischen Hubschrauber und Krankenhaus, BOS- Frequenzen, Meldezeitpunkte) werden in der Zentralen Koordinierungsstelle erfasst und verdichtet.

## **2.6. Erteilung des Flugauftrages**

Die Zentrale Koordinierungsstelle erteilt der Besatzung des für den Verlegungsflug vorgese- henen Lufttransportmittels den Flugauftrag und übermittelt ihr per Fax auf dem Formblatt „An- forderung Verlegungsflug" alle notwendigen Informationen.

## **2.7. Informationen der örtlich zuständigen Leitstelle**

Die Zentrale Koordinierungsstelle informiert die für das verlegende Krankenhaus zuständige örtliche Leitstelle telefonisch und mittels Telefax-Übersendung des ausgefüllten Formblattes „Anforderung Verlegungsflug“ über den Verlegungsflug, mindestens aber über

- das eingesetzte Luftrettungsmittel und dessen Funkrufkennung
- die Startzeit des Hubschraubers am Stationierungsort
- die Ankunftszeit des Hubschraubers am verlegenden Krankenhaus
- Besonderheiten.

2.8. **Information der für das Zielkrankenhauses territorial zuständigen Integrierten Leitstelle und des Zielkrankenhauses** über die Durchführung des Fluges und die voraussichtliche Ankunftszeit des Verlegungshubschraubers.

2.9. **Führung des Verlegungshubschraubers** anhand des Flugplanes und unter Einbeziehung des telefonischen Informationsaustausches anlässlich der Sicherheitsmeldungen durch die Besatzung des Hubschraubers.

2.10. **Beratung von Leitstellen und Krankenhäusern** zur Durchführung von Verlegungsflügen (einschließlich flugärztlicher Beratung) durch die Zentrale Koordinierungsstelle Cottbus.

### 3. **Aufgaben der für das verlegende und für das aufnehmende Krankenhaus territorial zuständigen Integrierten Leitstelle**

3.1 Entgegennahme der Information der zuständigen Luftrettungsleitstelle über einen Transport.

3.2 Leitung des Verlegungsfluges im eigenen Zuständigkeitsbereich

3.3 Information der zuständigen Luftrettungsleitstelle über besondere Vorkommnisse oder Änderungen des Flugplanes bzw. des Zeitplanes für den Verlegungsflug im eigenen Zuständigkeitsbereich.